

Merklblatt Informationen für Angehörige

Der Tod eines Menschen stellt die Angehörigen vor Fragen, mit denen sie sich vielleicht noch nicht auseinandergesetzt haben. Neben der Trauer kommen auch administrative Angelegenheiten auf Sie zu und viele Fragen tauchen auf. Hier finden Sie wichtige Hinweise und Adressen, wo Sie Hilfe erhalten und welche Vorkehrungen Sie treffen müssen.

Todesfall

Stirbt jemand zu Hause muss schnellst möglich die Hausärztin/der Hausarzt oder ein Notfallarzt benachrichtigt werden. Dieser stellt den Tod fest und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Sie dient als Grundlage für die Ausstellung des amtlichen Todesscheins und ist bei der Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt unbedingt mitzubringen. Das Bestattungsunternehmen ist von Ihnen frei wählbar, allenfalls hilft die Ärztin/der Arzt bei der Kontaktaufnahme, damit die verstorbene Person eingesargt und zur Aufbahrung überführt wird. Andernfalls organisiert das Einsargen und die Überführung das Bestattungsamt am Wohnort der verstorbenen Person.

Stirbt jemand in einem Heim oder Spital leitet deren Verwaltung die ärztliche Todesbescheinigung mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt an das Zivilstandsamt des Sterbeortes weiter. Für die Organisation der Bestattung ist das Bestattungsamt des Wohnortes der/des Verstorbenen zuständig.

Stirbt jemand durch einen Unfall oder einen Suizid muss die Polizei zugezogen werden. Häufig wird die/der Verstorbene dann ins Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Fragen nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die/der Verstorbene darf bestattet werden, wenn das Institut seine Untersuchungen abgeschlossen hat.

Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt

Der Todesfall ist so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach Eintritt des Todes, durch die nächsten Angehörigen oder eine Vertrauensperson persönlich beim Bestattungsamt am Wohnort der/des Verstorbenen anzumelden. Das zuständige Bestattungsamt ist dankbar über eine vorgängige Kontaktaufnahme per Telefon zur Terminvereinbarung (Angaben auf Seite 5).

Zum Termin beim Bestattungsamt sind möglichst folgende Dokumente mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung (wenn zu Hause verstorben)
- Familienbüchlein (wenn vorhanden)
- Identitätskarte oder Pass

Das Zivilstandsamt, welches den Todesfall beurkundet, benötigt von ausländischen Staatsangehörigen allenfalls noch Dokumente aus dem Ausland.

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie

- Die genauen Personalien der/des Verstorbenen?
- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht?
- Welches Grab wünschen Sie?
- Wann und wo sollen die Beisetzung und die Abdankung stattfinden?
- Wer ist die Kontaktperson?

Erdbestattung oder Kremation

Diese Entscheidung muss im Sinne der/des Verstorbenen gefällt werden. Möglicherweise sind die Bestattungswünsche festgehalten oder mündlich weitergegeben worden. Andernfalls entscheiden die Angehörigen darüber. Das Bestattungsamt ordnet die Erdbestattung oder Kremation an. Die Verstorbenen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes beerdigt oder kremiert werden.

Aufbahrung

Die Verstorbenen können in Reitnau oder bei einer Kremation im Krematorium in Aarau aufgebahrt werden. Auf dem Friedhof Leerau ist eine Aufbahrung nicht möglich. Bitte teilen Sie uns Ihren Wunsch bei der Besprechung mit.

Grabwahl

Folgende Möglichkeiten stehen zur Wahl:

- Erdbestattungsgrab
- Urnengrab mit oder ohne Bepflanzung
- Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Beschriftung

Die Urne kann auch in einem bestehenden Erdbestattungsgrab (während der ersten 10 Jahre) oder Urnengrab beigesetzt werden.

Die Ruhezeit der Gräber beträgt 25 Jahre. Durch später in bereits bestehende Gräber beigesetzte Urnen verlängert sich die Ruhefrist nicht.

Die Gräber werden der Reihe nach belegt. Es können keine Grabstellen ausgesucht werden.

Grabunterhalt

Der Unterhalt und die Bepflanzung des Grabes kann von den Angehörigen selber gemacht oder durch einen privaten Auftrag einem Gärtner übertragen werden.

Abdankung

Die Abdankungsfeier findet wahlweise je nach Konfession in der Kirche (Platz für ca. 160 Personen), im Kirchgemeindehaus (ca. 130 Personen) oder in Lokalen anderer Religionsgemeinschaften statt. Es ist auch möglich, auf eine offizielle Feier zu verzichten oder lediglich am Grab eine Besinnung zu halten (stille Beisetzung).

Die Beisetzung findet in der Regel auf dem Friedhof der Wohngemeinde statt. Ist eine Beisetzung auswärts vorgesehen, muss beim Bestattungsamt der betreffenden Gemeinde zuerst die entsprechende Bewilligung eingeholt werden. Bei einer Überführung von Verstorbenen ins Ausland wenden Sie sich bitte an ein Bestattungsinstitut, welches diese Dienstleistung anbietet.

Das Datum der Abdankung legen Sie gemeinsam mit dem Bestattungsamt und einem Vertreter Ihrer Religionsgemeinschaft fest. Die Beisetzung mit anschliessendem Abdankungsgottesdienst beginnt jeweils um 13.30 Uhr beim Grab.

Die stille Beisetzung (ohne Abdankung) am Grab beginnt ebenfalls um 13.30 Uhr.

Finanzielles

Für die Bestattung von verstorbenen Einwohnern der Gemeinde Kirchleerau und Moosleerau übernehmen die Gemeinden folgende Leistungen:

- Zur Verfügung stellen der Aufbahrungsmöglichkeit und der Friedhofsanlage
- Bereithalten der Grabstätte
- Bereitstellung des Grabes
- Grabkreuz inkl. Beschriftung
- Grabräumung nach Ablauf der Grabesruhe

Alle übrigen Leistungen gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. des Nachlasses.

Für die Bestattung auswärtiger Personen haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Gemeinderat.

Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen

- Überführung der verstorbenen Person
- Allfällige Aufbahrung in Reitnau oder im Krematorium Aarau
- Erdbestattung oder Kremation
- Festsetzung des Termins für die Abdankung und Beisetzung
- Benachrichtigung von Pfarramt, Sigrüst und Organist
- Publikation der amtlichen Todesanzeige im Anschlagkasten (falls erwünscht)

Amtliche Todesurkunde

Das Zivilstandsamt vom Sterbeort stellt Ihnen auf Bestellung die amtliche Todesurkunde aus, welche Sie im Umgang mit Banken und Behörden benötigen werden.

Was bleibt für Sie nach der Anmeldung beim Bestattungsamt zu tun

Diese (unvollständige) Liste soll Ihnen eine Hilfestellung bieten. Grundsätzlich können Sie Arbeitgeber, Versicherungen usw. mit einer Kopie des amtlichen Todesscheins über den Todesfall informieren.

Für die Beisetzung:

- Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung
- Druckauftrag und Versand der Leidzirkulare
- Bestellung des Leidmahls
- Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.)
- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen
- Besprechung der Abdankung mit dem zuständigen Pfarrer

Mitteilung an:

- Arbeitgeber
- Bank, Post
- Strassenverkehrsamt (bei Fahrzeugbesitz)
- Militär / Zivilschutz
- Vereine / Parteien
- AHV-Rente (wird durch die Gemeinde gemeldet)

Versicherungen des/der Verstorbenen informieren und allenfalls kündigen:

- Krankenkasse
- Unfallversicherung
- Pensionskasse
- Lebensversicherung
- Privathaftpflicht- und Hausratversicherung
- Motorfahrzeugversicherung

Weitere bestehende Verträge überprüfen und allenfalls kündigen:

- Mietvertrag
- Telefon- / Internetanschluss
- Radio- und TV-Anschluss
- Elektrizität
- Kredit- und Abzahlungsverträge
- Kreditkartenverträge
- Zeitungsabonnemente
- Leasingverträge
- Fitnessabonnement
- Abonnemente für öffentlichen Verkehr (Halbtax, GA etc.)

Verschiedenes:

- Hausarzt
- Danksagungen
- allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten einreichen
- allenfalls Wohnung / Heim räumen
- Grabmal bestellen
- allenfalls eine Grabunterhaltsvereinbarung abschliessen
- offene Rechnungen begleichen
- Steuerinventarisierung (das Steueramt geht auf die Angehörigen zu)

Testament / letztwillige Verfügung

Hat die/der Verstorbene ein vom Notar beglaubigtes Testament hinterlassen, ist dieses bereits beim Bezirksgericht hinterlegt. Falls ein Testament ohne Beglaubigung aufgefunden wird, muss dieses unverzüglich eingeschrieben an das Bezirksgericht Zofingen, Bahnhofplatz, Untere Grabenstrasse 30, 4800 Zofingen, zu senden. Beizulegen ist eine Kopie der amtlichen Todesurkunde. Das Bezirksgericht stellt auf Bestellung den oftmals notwendigen Erbschein aus. Ein Merkblatt sowie das Bestellformular erhalten Sie auf Wunsch beim zuständigen Bestattungsamt.

Testamentseröffnung:

Das Bezirksgericht eröffnet allen Erben das Testament (d.h. alle Erben erhalten eine schriftliche Mitteilung mit Kopie des Testaments) und verrechnet die dabei anfallenden Gerichtskosten. Damit ist die Sache für das Gericht abgeschlossen.

Die Erbteilung ist Sache der Angehörigen. Wenn im Testament ein/e Willensvollstrecker/in bezeichnet ist, wird diese/r vom Gericht angefragt, ob sie/er die Aufgabe übernehmen will. Der/die Willensvollstrecker/in ist verantwortlich für die Erbteilung. Der/die Willensvollstrecker/in kann eine Privatperson, ein Anwalt, ein Treuhänder oder Notar sein. Das Amt des Willensvollstreckers/der Willensvollstreckerin kann innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Todesfalls beim zuständigen Gericht abgelehnt werden.

Erbausschlagung

Eine Erbausschlagung muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt bzw. Kenntnisnahme des Todes beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Will man eine Erbschaft ausschlagen, ist bei Handlungen, die mit der Erbschaft zu tun haben (z.B. Bezahlung von Rechnungen, Kündigung der Wohnung usw.), Vorsicht geboten. Wer das Erbe ausschlagen will, darf keinen Erbschein beantragen, sonst erweckt er den Anschein, er nehme die Erbschaft an und verzichte auf eine Ausschlagung. Um dies zu verhindern, kann beim Gericht eine „Bescheinigung für Auskunft“ verlangt werden. Dies ermöglicht es den Erben, Auskünfte bei Banken, Behörden etc. einzuholen und sich über die Höhe des Nachlasses zu informieren. Ein Erbschein ist daher erst dann zu beantragen, wenn klar ist, dass der Nachlass nicht überschuldet ist.

Fragen?

Für Fragen betreffend Anordnungen in einem Todesfall steht Ihnen das zuständige Bestattungsamt gerne zur Verfügung.

Wichtige Telefonnummern:

Bestattungsamt Kirchleerau 062 738 50 60 / gemeindeverwaltung@kirchleerau.ch

An Feiertagen besteht ein Pikettdienst. Die zu wählende Nummer kann unter 062 738 50 60 abgehört werden.

Bestattungsamt Moosleerau 062 738 70 80 / moosleerau@moosleerau.ch

Ausserhalb der Öffnungszeiten:

Katrin Spring 062 726 00 06 oder 079 399 95 71

Ref. Pfarramt Leerau, 062 726 11 34 / pfarramt.leerau@gmail.com

Kath. Pfarramt, Pfarrer Beat Niederberger 062 721 12 13 / beat.niederberger@pfarrei-schoeftland.ch

Chrischona Kirchleerau-Reitnau, Prediger Jim Bühler 062 530 13 58 / info@chrischona-leerb.ch

Bestattungsinstitut Hochuli, Aarau, Schöftland und Zofingen 062 726 05 45

info@hochuli-bestattungsinstitut.ch / www.hochuli-bestattungsinstitut.ch

Bestattungsinstitut Caminada AG, Aarau 062 824 25 84

aarau@caminada-ag.ch / www.caminada-ag.ch

Baumann AG, Aarau 062 822 22 00

info@bestattungsinstitutaarau.ch / www.bestattungsinstitutaarau.ch

Alfred Jost Bestattungsinstitut GmbH, Oftringen, Reiden und Zofingen 062 797 15 54

info@jost-bestattungen.ch / www.jost-bestattungen.ch

Nik Walther, Bildhauer, Staffelbach, 062 721 04 14 / 076 390 21 03

famwalther@sunrise.ch

Tobias Strebel, Bildhauer, Dürrenäsch, 079 239 91 61

Stand 11. Juni 2019